

# DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSPSYCHOLOGIE E.V. (DGVP)

DGVP, Ferdinand-Schultze-Str. 65, 13055 Berlin

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
Herrn Weibrecht  
Postfach 20 01 00

53170 Bonn

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom    Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom    Name  
Dr. St/gj

Datum  
08.08.05

**Entwurf für ein [...] Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**  
**Ihr Schreiben vom 13.07.2005**  
**AZ S31/36.08.05-10/63 Vm 05**

Sehr geehrter Herr Weibrecht,

im o. a. Schreiben haben Sie der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie der Bußgeldkatalog-Verordnung Stellung zu nehmen. Hiermit machen wir von dem Angebot gern Gebrauch.

1. Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger während der Probezeit

Grundsätzlich wird die besondere Regelung für Fahranfänger bzw. die jungen Fahrer im Sinne einer Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit begrüßt.

Zu bedenken ist allerdings, dass eine Verwässerung durch 0,1 Promille statt 0,0 Promille vermieden werden muss. Allein durch die eindeutige 0,0-Promilleregulation kann hier wirklich eine für die Fahranfänger eindeutige Regelung erreicht werden. Die Abweichungen durch geringfügigen Restalkohol werden ohnehin durch die Toleranz der Messgeräte hinreichend berücksichtigt, da wirklich geringe Blutalkoholkonzentrationswerte mit 0,0 Promille ausgewiesen werden.

Unverständlich bleibt, warum Fahranfänger mit einer Atemalkoholkonzentration von weniger als 0,25 mg/l bzw. einer Blutalkoholkonzentration von weniger als 0,5 mg/l lediglich mit einem Bußgeld belegt werden (Anlage 12 FeV, Abschnitt B Nr. 3). Gerade hier wären frühzeitige Interventionen als Kombination von Kenntnisvermittlung und Verhaltensbeeinflussung mit psychologischen Inhalten, z. B. Trennung von

Geschäftsstelle:  
Ferdinand-Schultze-Str. 65  
13055 Berlin  
Tel. 0 30/98 60 98 80/81  
Fax 0 30/98 60 98 67  
e-mail:  
dgvp.verkehrspsychologie  
@t-online.de

1. Vorsitzender:  
Dr. Wolfgang Schubert  
2. Vorsitzender:  
Prof. Dr. Egon Stephan

Amtsgericht  
Charlottenburg  
VR-Nr. 20222 Nz

Finanzamt für  
Körperschaften Berlin I  
St.Nr. 27/640/55138

HypoVereinsbank  
BLZ 700 202 70  
Konto-Nr.: 488 939 37  
IBAN: DE66 7002 0270  
0048 8939 37  
SWIFT (BIC) :  
HYVEDEMMXXX

Alkoholkonsum und Führen eines Fahrzeuges bzw. Kraftfahrzeuges sinnvoll. Auch Fahranfänger sollten bereits beim ersten Verstoß die Chance erhalten, an einem besonderen Aufbauseminar nach den §§ 36 und 42 FeV teilzunehmen.

2. Aufnahme von Methamphetamin in die Anlage zu § 24a StVG

Die Aufnahme von Methamphetamin in die Anlage zu § 24a StVG findet unsere volle Zustimmung.

3. Regelung, dass neben der sog. Schlafapnoe auch andere Schlaf-Wach-Störungen zu verkehrssicherheitsrelevanter Tagesschläfrigkeit führen können und dass künftig „krankhafte Schlafstörungen“ Gegenstand der regelmäßigen ärztlichen Screening-Untersuchung von Lkw, Bus- und Taxifahrern sein sollen

Generell wird der Regelung zugestimmt, dass künftig krankhafte Schlafstörungen Gegenstand der regelmäßigen ärztlichen Screening-Untersuchung von Lkw, Bus- und Taxifahrern sein sollen.

Da neben organischen Ursachen von Hypersomnien mit Schlafapnoe auch nichtorganische, psychische Ursachen in Betracht kommen können, regen wir von daher auch eine zusätzliche psychologische Diagnostik und Interventionen bei krankhaften Schlafstörungen an. Dringendst empfohlen werden muss in diesem Zusammenhang, dass entsprechende Kriterien für die Begutachtung entwickelt und kommuniziert werden sowie Eingang in die Begutachtungs-Leitlinien finden müssen.

Unabhängig davon müsste zukünftig bedacht werden, dass die Aufnahme weiterer tendenziell interdisziplinärer Krankheitsbilder in die Anlage 4 FeV zuvor einer Diskussion zwischen den Fachgesellschaften bedürfen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise Eingang in die o. g. Gesetzes- und Verordnungstexte finden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

